

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2013

Geschäftszeichen:

II 42-1.154.30-22/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-3

Geltungsdauer

vom: **29. April 2013**

bis: **19. September 2016**

Antragsteller:

Polysport GmbH
Systeme für Sporthallen
Pfarrleitenweg 10
96486 Lautertal

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"DUPLEX Lino / PVC"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-154.30-3 vom 19. September 2012, ergänzt mit Bescheid vom 6. Februar 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 19. September 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "DUPLEX Lino / PVC" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden. Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an normalentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fi} – s2 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf anderen, mindestens normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fi} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "DUPLEX Lino / PVC" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.2 sowie der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4) und
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.5).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} – s2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

- ¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006
- ² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
- ³ Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.
- ³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 – s1, d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-3

Seite 4 von 11 | 29. April 2013

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Oberbeläge nach DIN EN 14041⁵ sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

Lfd. Nr.	Oberbelag	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Hersteller
1	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
2	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-331	4	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
3	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-376	3,2	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim-Bissingen
4	Marmoleum Sport	Linoleum (ohne Oberflächenbeschichtung)	Z-156.604-627	3,2 und 4	Forbo GmbH, Erfurt
5	Taraflex Surface Conceal	PVC (mit werksseitiger Oberflächenbeschichtung)	Z-156.603-1156	2	Gerflor Mipolam GmbH, Troisdorf

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Objekt A 3	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Vinylacetat-Ethylen-Acrylsäureester-Copolymer	Z-155.20-107	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Bostik's Best	Verklebung von PVC-Oberbelägen oder der zweilagigen Lastverteilerschicht	Acrylat-Acrylnitril-Copolymer und Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-246	

⁵ DIN EN 14904:2006-06

Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-3

Seite 5 von 11 | 29. April 2013

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Basis	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
3	Uzin LE 44	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-171	Uzin Utz AG, Ulm
4	Uzin KE 2000 S	Verklebung von PVC-Oberbelägen	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Copolymer	Z-155.20-149	
5	Uzin KE 2428	Verklebung der zweilagigen Lastverteilerschicht	Acrylsäureester - Acrylnitril - Copolymer	-	
6	Forbo 611 Eurostar Lino	Verklebung von Linoleum-Oberbelägen	Polyacrylat mit Butadien-Styrol Copolymer	Z-155.20-207	Forbo GmbH, Erfurt
7	Forbo 528 Eurostar Allround	Verklebung von PVC-Oberbelägen oder der zweilagigen Lastverteilerschicht	Acrylsäureester-Acrylnitril-Copolymer	Z-155.20-239	

2.1.4 Lastverteilerschicht

Zur Herstellung der Lastverteilerschicht müssen folgende Platten nach DIN EN 13986⁶ in einer Rohdichte von mindestens 600 kg/m³ eingesetzt werden.

Lfd. Nr.	Produktname	Art	Dicke [mm]	Hersteller
1	AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF	MDF-Platten ⁷	2 x 8-10	Glunz AG, Meppen
2	k. A.	Birkensperrholz (Birke durch und durch)	2 x 6-9 1 x 12-15	Sveza-Les ⁸
Alle Angaben ± 10%				

Wird die Lastverteilerschicht zweilagig ausgeführt, so ist einer der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 Lfd. Nr. 2, 5 oder 7 zur Verklebung der beiden Platten zu verwenden.

⁶ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁷ Mitteldichte Holzfaserverplatte

⁸ Weitere Angaben zu Sveza-Les: Greenwood Office Center, 17, Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441

2.1.5 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

Lfd. Nr.	Produktname	Basis	Dichte [kg/m ³]	Dicke* [mm]	Hersteller
1	re-bounce uni S 81.103	Polyurethan	60 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel BV, Wijchen, Niederlande
2	re-bounce uni S 81.104	Polyurethan	80 (± 15 %)	10, 15, 20	
3	re-bounce uni S 81.100	Polyurethan	100 (± 15 %)	10, 15, 20	
4	re-bounce uni S 81.101	Polyurethan	120 (± 15 %)	20	
5	re-bounce uni S 81.102	Polyurethan	120 (± 15 %)	20	
6	Metzopor V 06 B2	Polyurethan	60 (± 20 %)	15, 20	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
7	Metzopor V 08 HB2	Polyurethan	80 (± 20 %)	10, 15, 20	
8	Metzopor V 12 B2	Polyurethan	120 (± 20 %)	20	
9	Variofoam 2000, Typ P60 HF	Polyurethan	65 (± 20 %)	10, 15, 20	BSW GmbH, Bad Berleburg
10	Variofoam 2000, Typ P120 HF	Polyurethan	125 (± 20 %)	20	
11	Variofoam 2000, Typ P140 HF	Polyurethan	147 (± 20 %)	20	
12	re-bounce S 81.69	Polyurethan (Gitterschaum)	70 (± 15 %)	10, 15, 20	Recticel Langeac, Mazeyrat d'Allier, Frankreich

* Alle Angaben: ± 10%

Die Elastikschicht "re-bounce S 81.69" muss zwischen Spanplatten nach DIN EN 13238⁹ geprüft (90° gedrehte Probe) mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen.

Die Elastikschichten des Typs "re-bounce uni S" und des Typs "Metzopor" müssen mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare, brennend abtropfende Baustoffe (Klasse E-d2 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11 bzw. Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2¹⁰) erfüllen.

- ⁹ DIN EN 13238:2010-06 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten; Deutsche Fassung EN 13238:2010
- ¹⁰ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Die Elastikschicht des Typs "Variofoam" muss mit einer Spanplatte nach DIN EN 13238 hinterlegt geprüft mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2, nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2) erfüllen.

2.1.6 Identität

Die chemische Zusammensetzung des unter den Abschnitten 2.1.3 Lfd. Nr. 5 genannten Klebers sowie der unter Abschnitt 2.1.5 genannten Elastikschichten muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemein

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

2.2.3.2 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 5, seine Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-3"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DUPLEX Lino / PVC*"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschichten

Die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-3"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *DUPLEX Lino / PVC*"
 - Brandverhalten (je nach Produkt, s. Abs. 2.1.5): normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) – nur bei Verwendung im Sportbodensystem „*DUPLEX Lino / PVC*“

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für den Kleber und die Elastikschichten

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebers nach Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 5 sowie der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "DUPLEX Lino / PVC" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für den Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 lfd. Nr. 5 und die Elastikschichten gemäß Abschnitt 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Des Weiteren ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2¹¹ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodensystems
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "DUPLEX Lino/PVC" müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2, der Einbauanleitung am Anwendungsort und der nachfolgenden Tabelle hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist:

Komponente / Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag		
Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		2,0 mm - 4,0 mm

¹¹ DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung; Teil 2: Einzelflammentest

Komponente / Bauprodukt	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Kleber		
"Bostik's Best" oder "Forbo 611 Eurostar Lino" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,30 kg/m ² - 0,49 kg/m ²
"Forbo 528 Eurostar Allround" oder "Objekt A3" oder "Uzin LE 44" oder "Uzin KE 2000 S" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,35 kg/m ² - 0,49 kg/m ²
Lastverteilerschicht*		
Einlagig Birkensperrholz gemäß Abschnitt 2.1.4		12 mm oder 15 mm
Zweilagig: AGEPAN (TOPAN) Sportboden FF gemäß Abschnitt 2.1.4	Die beiden Platten sind mit einem Kleber gemäß Abschnitt 2.1.3 Lfd. Nr. 2, 5 oder 7 bauseits zu verkleben.	2 x 8 mm oder 2 x 10 mm
Zweilagig: Birkensperrholz gemäß Abschnitt 2.1.4		2 x 6 mm oder 2 x 9 mm
Kleber "Bostik's Best" oder Kleber "Uzin KE 2428" oder Kleber "Forbo 528 Eurostar Allround" gemäß Abschnitt 2.1.3		0,4 kg/m ² - 0,5 kg/m ²
Elastikschiicht		
PUR-Schaum gemäß Abschnitt 2.1.5		10 mm - 20 mm
* wahlweise einzusetzen		

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Der Untergrund, auf dem das Sportbodensystem erstellt wird, muss mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2, oder Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11) erfüllen. Für weitergehende Anforderungen, die aus der Brandverhaltensklassifizierung des Sportbodensystems resultieren, ist Abschnitt 1 zu beachten.

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

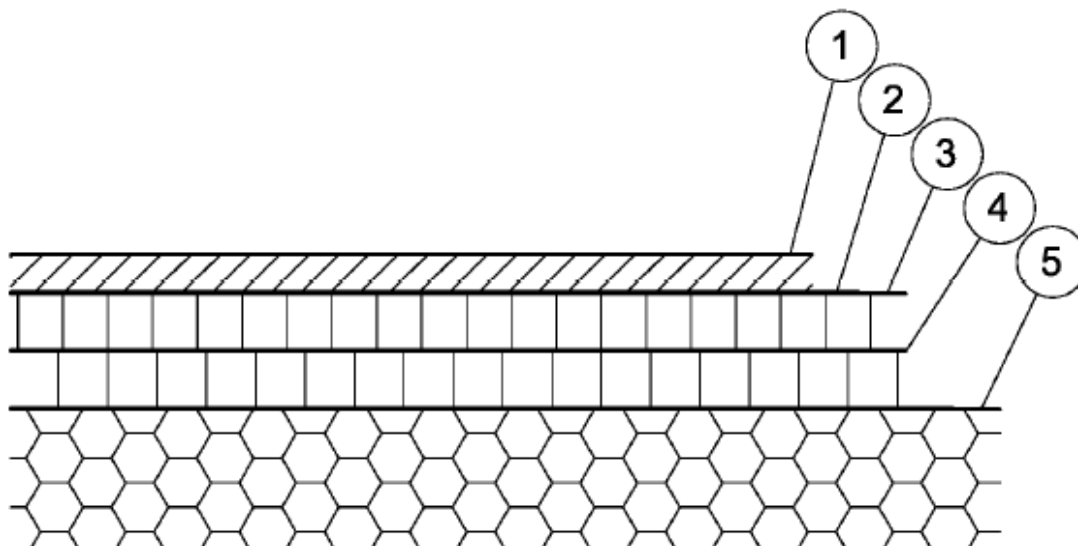
Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhängen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems *
1	Duplex 300 M 35 FE
2	Duplex 300 RST 33 FE
3	Duplex 300 RS 22 FE
4	Duplex 300 RST 22 FE
5	Duplex 300 FE S 38
6	Duplex 300 FE S 33
7	Duplex 300 SN 38
8	Duplex 300 FE S 22 V2
9	Duplex 300 RS 31 FE
10	Duplex 300 RST 31 FE
11	Duplex Uno VST 25
12	Duplex Uno VS 30
13	Duplex VST 33 FE
14	Duplex VNT 38 FE
15	Duplex VS 33 FE
16	Duplex Uno VS 22
17	Duplex Uno VS PUR 32
18	Duplex Uno VST PUR 27
19	Duplex Uno VS PUR 24
20	Duplex Uno PGR
* Der jeweilige Aufbau ist beim DIBt hinterlegt	

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLEX Lino / PVC"	Anlage 1
Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme	



Sportbodensysteme „DUPLEX Lino / PVC“

	Komponente/ Bauprodukt	Art/ Bezeichnung
1	Oberbelag	Linoleum / PVC
2	Kleber Oberbelag	Universalkleber
3	Lastverteilerschicht	Sperrholzplatte / MDF-Platte
4	Kleber Lastverteilerschicht	Universalkleber
5	Elastikschicht	Polyurethan-Schaum

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
 "DUPLEX Lino / PVC"

Bezeichnung der Komponenten

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem
"[Produktname des Einzelsystems]"
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
[abZ-Nr.] "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-154.30-3

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "DUPLEX Lino / PVC"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	